

Wenn der Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

Grundlage der Geschäftsordnung sind die §§ 6 und 8 der Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB).

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung, interne Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen im Vorstand der Gliederungen.

§ 1 Rechtsstellung

Alle Gliederungen des Verbandes sind ohne eigene Rechtsfähigkeit (§ 6.7 Satzung TNB); unabhängig davon, welche Aufgaben ihnen im Innenverhältnis übertragen werden. Alle Zahlungs-, Melde- und Dokumentationspflichten als Arbeitgeber liegen beim TNB.

Rechtliche Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Dieses kann Aufgaben delegieren.

Die Gliederungen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Verbandsbeirat des TNB.

§ 2 Aufgaben

Die Kernaufgaben der Gliederungen sind:

- Kommunikation mit den Vereinen in der Region
- Wahrung der Interessen des TNB und seiner Mitglieder gegenüber der lokalen Politik, den lokalen Organisationen und Behörden, insbesondere in den Kreis-, Stadt- und Regionssportbünden
- Unterstützung, Beratung und Information der Mitglieder in fachlichen, organisatorischen und sportlichen Fragen
- Durchführung der regionalen Turniere, Meisterschaften und Wettspiele
- Vertreter des TNB in den Vereinen vor Ort, Repräsentation bei Tagungen, Jubiläen und Einweihungen
- Förderung und Organisation der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung und Unterstützung des Breitensportes

§ 3 Haushaltsmittel

Die Gliederungen erhalten vom Verband Zuwendungen zur Erfüllung dieser Aufgaben. Darüber hinaus sind sie durch § 6.4 der Satzung des TNB berechtigt, eigene Beiträge sowie zweckgebundene Umlagen und Sonderbeiträge gemäß § 7 (3) der Höhe nach selbst festzulegen. Über Umfang, Höhe und Fristen sowie ihre Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung der Gliederung.

Die Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch den Verband eingezogen und nach Eingang beim TNB unverzüglich an die Gliederungen überwiesen.

Die Gliederungen verwalten ihre Mittel selbständig und eigenverantwortlich. Maßgebend für die Verwendung aller Mittel ist die Finanzordnung des TNB.

Sie sind verpflichtet, dem TNB die Verwendung jederzeit offen zu legen und für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Haushaltsplan dem TNB zur Genehmigung vorzulegen.

Alle finanziellen Verpflichtungen und vertraglichen Bindungen, die länger als zwölf Monate gelten, bedürfen ausnahmslos der vorherigen Genehmigung des TNB. Dazu gehören alle Vereinbarungen mit einer Verlängerungsklausel.

Für Trainerverträge jeglicher Art gilt: Bei den Vorbereitungen eines Vertragsabschlusses (Ausschreibung, Gespräche, fachliche Beurteilung) ist die Geschäftsführung des TNB mit einzubeziehen. Vor Festlegung auf einen Trainer und Zusendung eines Vertrages an den Landesverband zur Unterschrift ist insbesondere die fachliche Einschätzung und Zustimmung des Landesverbandes über die Geschäftsführung einzuholen.

Bei geplanten Kündigungen/ Auflösungen von Trainerverträgen ist vorab die Geschäftsführung zu informieren und in die Überlegungen einzubinden. Insbesondere ist schriftlich zu begründen, warum der Vertrag beendet werden soll. Jegliche Vertragskündigungen sind durch Beschluss des Regionsvorstandes zu bestätigen. Der "Leiter dezentrales Training" wird über die Geschäftsführung eingebunden.



Die Aufnahme von Darlehen ist nur über den TNB möglich.

Verstöße der Gliederungsvorstände hiergegen unterliegen dem Titel 27, §§ 823, 830 und 840 des BGB.

Die Gliederungen legen dem TNB alle Rechnungsvorgänge zur Buchung vor. Der TNB kann das Buchen an die Gliederungen übertragen.

Die Gliederungen sind berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen und mit lokalen Anbietern Werbe- und Sponsoringvereinbarungen zu treffen; diese unterliegen der Genehmigung durch den TNB und dürfen seinen Interessen nicht zuwider laufen.

§ 4 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller einer Gliederung angehörenden Tennisvereine und -abteilungen sowie des Vorstandes der Gliederung. Die Inhalte des § 9 – Mitgliederversammlung- der Verbandssatzung gelten sinngemäß.

Die Versammlung der Gliederungen hat bis zum Beginn der Tennissommersaison (01.05.), mindestens sechs Wochen vor der des TNB-Landesverbandes stattzufinden. Mit Bezug auf § 9 (4) der Satzung gilt für die Gliederungen des TNB:

Die Regionen führen ihre Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren durch. Damit finden diese antizyklisch zur MGV des Verbandes statt. In den Mitgliederversammlungen werden die Vorstände komplett für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen nach § 10 (3) und (4) der Satzung entsprechend.

In den geraden Jahren können die Regionen mit Unterstützung des Verbandes innovative Informationsveranstaltungen veranstalten. Eine Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Verbandes hinsichtlich der Themen ist möglich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Schriftform per Post und/oder per E-Mail bei den Mitgliedern eingegangen sein. Die Tagesordnung hat den Vorgaben der TNB -Satzung (§ 9.Abs.5) zu folgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden der Gliederung zwei Wochen vor der Versammlung in Schriftform und mit Begründung eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem

- (1) Regionsvorsitzenden
- (2) Stellvertretender Regionsvorsitzender Sport
- (3) Stellvertretender Regionsvorsitzender Jugend
- (4) Stellvertretender Regionsvorsitzender Vereinsentwicklung und Kommunikation

Die Vorstandaufgaben 1-4 dürfen nicht in einer Person vereint sein (keine Doppelfunktion). Die ehrenamtliche Arbeit im Vorstand schließt zudem eine gleichzeitige Trainertätigkeit für die jeweilige Gliederung aus.

Weitere Vorstandsfunktionen können bei Bedarf, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Für die Erledigung primär folgender Aufgaben richtet die Region ein Regionsbüro (Hauptamt) ein:

- Vereinsberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen, Vertragswesen, Pflege der Datenbank, Abrechnungen etc.
- Allgemeine Organisationsaufgaben der Region entsprechend Aufgabenprofil
- Weitere Aufgabenstellung legt der Vorstand bei Bedarf fest



Für die Erledigung spezifischer Aufgaben oder Projekte kann der Vorstand Ausschüsse benennen oder projektbezogen Personen beauftragen. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis; sie dienen der Beratung des Vorstandes, der Meinungsbildung und der zusätzlichen Erledigung von Aufgaben.

Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes oder eine geeignete Person aus einem Mitgliedsverein mit der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, überträgt das Präsidium des TNB dem Mitglied eines Vereins die Aufgaben des Vorsitzenden und beruft innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung der Region ein.

§ 7 Aufgabenverteilung im Vorstand

Regionsvorsitzender

- Führung des Regionsteams
- Kommunikation mit den Vereinen
- vertritt die Gliederung im Verbandsbeirat sowie in den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes
- lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein
- legt die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen
- veranlasst die Führung der Protokolle und vollzieht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen
- Überwachung der Finanzen
- Fachliche Führung der Mitarbeiter in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Verbandes
- prüft und veranlasst die Ehrung von Vereinsmitgliedern
- vertritt die Gliederung in Sitzungen des KSB, SSB und RSB

Stelly. Regionsvorsitzender Sport

- Kommunikation mit Vereinen
- Organisation regionale Turniere und Meisterschaften

Stelly. Regionsvorsitzender Jugend

- Kommunikation mit Vereinen
- Organisation regionale Turniere und Meisterschaften
- Dezentrales Regionstraining
- Fachliche Führung der Trainer in Abstimmung mit Verband

Stellv. Regionsvorsitzender Vereinsentwicklung & Kommunikation

- Kommunikation mit Vereinen
- Weiterentwicklung der Themen in der Vereins- und Sportentwicklung mit dem Verband
- Steuerung ÖA und Kommunikation auf regionaler Ebene

§ 8 Kadertraining und Jugendförderung

Fördermittel des Verbandes dürfen unter Beachtung der Förderungsrichtlinien ausschließlich für das Kadertraining eingesetzt werden. Hierzu sind Kaderlisten und Trainingspläne zu erstellen und dem TNB vorzulegen.

§ 9 Auflösung von Gliederungen

Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Gliederungen erfolgen durch den Entscheid der Mitgliederversammlung des TNB. Anträge hierzu sind an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Beitragserhebung und eventuelle Mahnverfahren werden weiterhin vom TNB vollzogen. Der Zahlungsverkehr sowie Zahlungsverpflichtungen gehen an den TNB oder die neue Gliederung über.



Bei Auflösung oder Zusammenschluss ist der Vorstand der Gliederung verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Finanzabschluss vorzulegen. Alle Daten sind an den TNB oder die neue Gliederung zu überführen. Kontenüberführungen oder -auflösungen erfolgen zugunsten des TNB oder der neuen Gliederung. Bestehende Kontovollmachten von Vorstandsmitgliedern erlöschen.

Alle Verträge und Vereinbarungen bleiben bis zur Ablauffrist gültig und werden vom TNB oder der neuen Gliederung erfüllt.

§ 10 Änderungen / Gültigkeit

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes in Abstimmung mit dem Verbandsbeirat.

Bad Salzdetfurth, 10.01.2025